Bayerischer Landtag

MdL Sanne Kurz * Maximilianeum * 81627 München

Sprecherin für Kultur & Film
Abgeordnete für München Ost & Ingolstadt
Rundfunkrätin

Bündnis 90/Die Grünen

03.11.2020

Verfassungsrechtliche Klärung einer die öffentliche Darbietung verhindernden pauschalen Deckelung von Besucherzahlen in Darstellenden Künsten und Musik

Sanne Kurz
Maximilianeum
81627 München

sanne.kurz@gruene-fraktion-bayern.de
www.sanne-kurz.de

Büroleitung:
Valeska Schmidt
valeska.schmidt@gruene-fraktion-bayern.de

Bereits vor dem Lock-Down Light galten für Kulturveranstaltungen deutlich härtere Einschränkungen als für andere Bereiche des täglichen Lebens. Wer von einem Kongress kam (10qm/Person), mittags schnell ein paar Kleinigkeiten einkaufte (10qm/Person), hernach mit anderen Gästen noch zum Essen ging (unbeschränkte Personenzahl) um den Abend im Theater ausklingen zu lassen (200, zuletzt 50 Personen), der*die stellte fest, dass nur für den Kunstgenuss pauschale Beschränkungen galten. Auch im Teil-Lockdown werden Kunst und Kultur mit Bordellen oder Spielhallen in einen Topf geworden. Vom aktuellen generellen Veranstaltungsverbot ausgenommen sind jedoch „verfassungsrechtlich besonders geschützte Bereiche wie Gottesdienste und Demonstrationen“[1]. Zu Recht, denn in GG Art. 4 (2) ist zu lesen „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Die Kunstfreiheit ist kein nachrangiges Grundrecht.

In seinem „Mephisto“ Urteil zum Verleger-Streit um den Roman von Klaus Mann hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Kunstfreiheitsgarantie in gleicher Weise den „Werkbereich“ und den „Wirkbereich“ des künstlerischen Schaffens betrifft. Beide Bereiche bilden eine unlösbare Einheit. Nicht nur die künstlerische Betätigung (Werkbereich), sondern darüber hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks sind sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk als eines ebenfalls kunstspezifischen Vorganges; dieser „Wirkbereich“, in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird, ist der Boden, auf dem die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG vor allem erwachsen ist.[2] Die Kunstfreiheit bezieht sich also auch auf verfassungsrechtlich besonders geschützte Bereiche wie Theater- oder Konzertaufführungen.

Die Kunstfreiheit ist verfassungsrechtlich besonders geschützt.

[1] U.a. Frankenpost, Traunsteiner Tagblatt, SZ vom 2.11.2020
[2] BVerfGE 30, 173 <189>

Wesensmerkmal der Kunst ist ihre Diversität und Kleinteiligkeit. Anders als viele andere Lebensbereiche hat sie nicht die „eine Stimme“, um sich mit ihrem Ruf nach Beachtung der Verfassungsgrundsätze Gehör zu verschaffen. Nach einem Brandbrief aller Staatstheater Bayerns nebst Philharmonie und Kammerspielen an die Bayerische Staatsregierung, überlegen nun Kunstschaffende in Bayern erstmals, gegen die pauschalen Maßnahmen, die man ihnen strenger und früher als anderen auferlegt hat, und die man für sie später als für andere gelockert hat, rechtlich vorzugehen.

Dabei wenden sie sich nicht in erster Linie gegen den Teil-Lock-Down, sondern gegen die Einschränkung der Kunstfreiheit insgesamt in Abwägung zu seit Pandemiebeginn ergriffenen Maßnahmen. Ob ein Eingriff in die Kunstfreiheit durch eine pauschale Deckelung der Publikumsgröße auf zuletzt 50 Personen insbesondere angesichts der positiven Ergebnisse der drei Pilotprojekte geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sei, möchten sie rechtlich klären lassen

Wir Grüne haben seit Pandemiebeginn bereits mehrfach die Abkehr von der pauschalen Deckelung gefordert. Zuletzt gemeinsam mit allen demokratischen Oppositionsfraktionen im Bayerischen Landtag. Die im Raum stehende Initiative einer verfassungsrechtlichen Klärung begrüße ich ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Sanne Kurz